

# **Steuerreglement**

der

# **Einwohnergemeinde**

# **Langenbruck**

gültig ab 01.01.2002

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langenbruck erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 und auf das kantonale Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuer und den Finanzausgleich vom 07. Februar 1974 folgendes Reglement:

# Steuerreglement

## § 1

### Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhebt die Einwohnergemeinde Langenbruck gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer und den Finanzausgleich vom 07. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen,
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen, die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind,
- c) eine Feuerwehr-Pflichtersatz-Abgabe gemäss Feuerwehrreglement der Gemeinde.

## § 2

### Steuerfuss, Steuersatz

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss § 19 StG,
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuern der juristischen Personen gemäss § 58 Abs. 3 StG,
- c) Den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG,
- d) den Ansatz für die Feuerwehr-Pflichtersatz-Abgabe.

### § 3

#### Steuerveranlagung

- 1 Die Steuerveranlagung erfolgt durch die kantonalen Einschätzungsbehörden.

### § 4

#### Gemeindesteuerrechnung; Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung

- 1 Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung nach § 185 StG massgebend.
- 2 Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, können provisorische Gemeindesteuerrechnungen gestellt werden. Diese sind durch die definitive Rechnung entsprechend zu berichtigen.

### § 5

#### Rechtsmittel

- 1 Gegenüber der Gemeindesteuer-Veranlagung ist kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.
- 2 Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuer-Veranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren zu wahren (§ 122 – 132 StG).
- 3 Bezüglich der Feuerwehr-Pflichtersatz-Abgabe steht dem Steuerpflichtigen innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung das Beschwerderecht an den Gemeinderat zu.

### § 6

#### Fälligkeit, Steuerbezug

- 1 Die kantonale Steuerverwaltung besorgt den Steuerbezug soweit der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

#### Neu:

- 2 **Die Gemeindesteuer ab Steuerjahr 2002 wird per 30. September fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins erhoben, den der Gemeinderat auf**

***Beginn des Steuerjahres festsetzt. Die vorigen Jahre werden nach der alten Regelung weitergeführt.***

- 3 Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Gemeindesteuer nicht hinausgeschoben.
- 4 Bei Beendigung der Steuerpflicht sind die Steuern sofort zur Zahlung fällig.
- 5 Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt, dessen Höhe und Modalitäten der Gemeinderat auf Beginn des Steuerjahres festsetzt.
- 6 Der Vergütungszins wird höchstens auf den Betrag der definitiven Steuerveranlagung berechnet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar **2002** in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres **2002** angewendet.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuerreglement vom **23. September 1998** aufgehoben.
- 3 Das vorliegende Reglement ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom **28. Mai 2002** genehmigt worden.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft genehmigt am 3. Juli 2002